

Bundesministerium
der FinanzenMichael Gierlich
Vertreter Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82- [REDACTED]

FAX +49 (0) 18 88 6 82- [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 29. November 2005

BETREFF **Angesammelter gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich der Einkünfte aus
Kapitalvermögen**

ANLAGEN 8

GZ **IV C 1 - S 2000 - 192/05** (bz/ Antwort bitte angeben)

Im Bereich der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen habe ich durch Auswertung von Ergebnissen aus Einkommensteuer-Sitzungen, von Prüfungsfeststellungen des BRH sowie von Anregungen des Bundesamts für Finanzen folgenden gesetzlichen Änderungsbedarf ermittelt:

Umdruck-Nr. 1 (§ 20ff EStG)

Umsetzung des Ergebnisses der ESt-Sitzung VI/05 zu TOP 5 zur Verringerung von Steuer-
ausfällen bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Aus-
schüttungstermin („manufactured dividends“).

Umdruck-Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Beruht auf dem Beschluss der AL-Steuer zu TOP 9 der Sitzung vom 13. bis 15.9.2004. Die
beabsichtigte Regelung schließt eine Besteuerungslücke bei Rückkauf eines Rentenversiche-
rungsvertrages ohne Kapitalwahlrecht.

Umdruck-Nr. 3 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Außer der Bereinigung eines redaktionellen Fehlers wird klargestellt, dass Lebensversiche-
rungen aus der Führung von Beitragsdepots zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitaler-
tragsteuer verpflichtet sind (vgl. BMF-Schreiben vom 28. April 2005 - BStBl I S. 669 und
ESt II/05 zu TOP 9).

Selle 2 Umdruck-Nr. 4 (§ 45a Abs. 4 EStG)

Bei bestimmten Arten von Kapitalerträgen, die insbesondere steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließen, stellt der häufige Kapitalertragsteuerabzug die endgültige Belastung dar. Nach Mitteilung des Bundesamts für Finanzen kommt es öfters vor, dass unter Vorlage einer Steuerbescheinigung ein Antrag auf Erstattung gestellt und damit die abgeltende Wirkung umgangen wird. Durch gesetzliche Änderung soll für diese Fälle die Ausstellung untersagt werden.

Umdruck-Nr. 5 (§ 45b EStG)

Beruhet ebenfalls auf einer Anregung des Bundesamts für Finanzen. Es wird klargestellt, dass das Sammelantragsverfahren nicht zusätzlich zur Teilabstandnahme im Sinne von § 44a Abs. 8 EStG bei Erträgen aus Genossenschaftsanteilen zulässig ist.

Umdruck-Nr. 6 (§ 50b EStG)

Erfüllt eine Forderung des BRH nach einem Prüfungsrecht für Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG.

Umdruck-Nr. 7 (§ 52 EStG)

Berichtigung einer falschen Verweisung.

Umdruck-Nr. 8 (§ 5 Abs. 3 InvStG)

Für die Bereichsausnahme für Hedgefonds beim Zwischengewinn ist ab 2006 eine gesetzliche Regelung erforderlich (vgl. mein Schreiben vom 30. September 2005 - IV C 1 - S 1980 - 1 - 128/05).

In der Anlage habe ich entsprechende Formulierungshilfen beigelegt, die der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen noch nicht vorgelegen haben. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Formulierungshilfen aus fachlicher Sicht überprüfen und ggf. - möglichst bis zum 6. Januar 2006 - Stellung nehmen könnten. Wenn mir keine abweichenden Stellungnahmen (bitte nur per E-Mail an [REDACTED]@bmf.bund.de) zugehen, gehe ich von Ihrem fachlichen Einverständnis aus.

Im Auftrag
Gierlich

...Umdruck-Nr. 1

FH FRL BMF § 20ff.doc

Formulierungshilfe BMF

Referat: IV C 1

Ansprechpartner:

Datum: 29.11.2005

Telefon:

**Entwurf
eines Gesetzes****Stichwort: Manufactured Dividends****Zu Artikel ... (neu)****I. Änderung****Artikel ...****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den sonstigen Bezügen gehören außerdem künstliche Dividenden, die im Zusammenhang mit Leerverkäufen von girosammelverwahrten Aktien über die Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss gezahlt werden.“

2. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 und 4.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,“ eingefügt.

- 2 -

bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „des Schuldners der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „des die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „die die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute“, eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „der Schuldner“ ein Komma und die Wörter „das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Schuldners der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „des die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts“ sowie nach den Wörtern „der Schuldner“ ein Komma und die Wörter „das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

4. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden hinter den Wörtern „von dem Schuldner,“ die Wörter „dem die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 entsprechend; der Emittent der erworbenen Anteile gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 53a wird folgender Absatz 53b eingefügt:
„(53b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, § 44 und § 45a Absätze 1 und 3 sind erstmals auf Verkäufe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 getätigt werden“.

II. Begründung für die Änderung der Stammnorm**Zu Artikel....(Einkommensteuergesetz)****Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1):****Allgemein**

Die Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. In der Praxis haben sich Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei einer solchen allgemein für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin geltenden Zurechnungsregelung ist von Folgendem auszugehen:

- Eine eindeutige Zuordnung der Aktien lässt sich unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlusstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags) vornehmen.
- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenusancen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen. In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Börsenbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten

zustehen. Diese Bestimmung ist integraler Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes vor dem Ausschüttungstermin die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Tag der Ausschüttung um den Betrag der Brutto-Dividende vermindert wird (Abschlagstag).

- Nach den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen, die die objektiven Gegebenheiten des Marktes und die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen, ist der Käufer als derjenige anzusehen, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken partizipieren soll.
- Aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten folgt für die steuerrechtliche Qualifizierung, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO zu behandeln ist mit der Folge, dass ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dementsprechend erhält er auf den erworbenen Aktienbestand eine Gutschrift in Höhe der Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn für ihn das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren durchgeführt wird, erhält er eine Gutschrift in Höhe der Brutto-Dividenden. Nach diesen Regelungen wird in der Praxis verfahren.

In dem Sonderfall eines so genannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtllichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

Die vorstehend geschilderte Praxis bewirkt, dass bei der Summe der Aktionäre ein höheres Dividendenvolumen bescheinigt und steuerlich berücksichtigt wird, als von der Aktiengesellschaft tatsächlich ausgeschüttet wurde. Dieses Ergebnis ist bei Girosammelverwahrung der Aktien und angesichts der Börsenusancen nicht zu vermeiden. Um die Differenz zwischen den von der Aktiengesellschaft ausgeschütteten und den Depotinhabern gutgeschriebenen Dividenden auszugleichen, behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass alle Erwerber in vollem Umfang als Bezieher der Dividende behandelt werden, sich die Clearstream AG aber einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten lässt, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.

Zusätzlich wird im Rahmen der augenblicklichen Praxis auch der Einbehalt von Kapitalertragsteuer in einem Umfang bescheinigt, der ebenfalls über die tatsächlich von der Aktiengesellschaft abgeführte Summe hinausgeht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen insoweit verringert werden, als das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Leerverkäufers zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet wird. Zusammen mit der nach den allgemeinen Vorschriften von der Aktiengesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer soll soviel Quellensteuer erhoben werden, wie bei den Anteilseignern später steuerlich berücksichtigt wird.

Im Einzelnen:

Der neue Satz 4 hat eine Doppelfunktion. Er stellt klar, dass nur die dort umschriebenen künstlichen Dividenden mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden. Bei nicht girosammelverwahrten Aktien, GmbH-Anteilen oder Genossenschaftsanteilen muss nachverfolgt werden, wem die einzelnen Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt der Ausschüttung/des Gewinnverwendungsbeschlusses zuzurechnen sind. Des Weiteren ist die Regelung die Grundlage für den erweiterten Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Nummer Nr. 2 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Die Vorschrift erstreckt den Kapitalertragsteuerabzug auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG genannten künstlichen Dividenden.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 2 (Erstreckung des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43 auf künstliche Dividenden). Das den Leerverkauf ausführende inländische Kredit- oder Dienstleistungsinstitut wird verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu entrichten und anzumelden; bei Verstoß gegen diese Verpflichtung greift ein Haftungstatbestand.

Zu Nummer 4 (§ 45a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 2. Die Ergänzung regelt die Formalien der Anmeldung der Kapitalertragsteuer bei künstlichen Dividenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer bei künstlichen Dividenden wird - wie bisher - vom Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Aktienerwerbers ausgestellt. Wie unter Nummer 1 (Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 - Allgemein -) erläutert, ist eine Identifizierung des Erwerbers einer Aktie, die leer verkauft wurde, nicht möglich, so dass es sich lediglich um eine Klarstellung handelt.

Zu Nummer 5 (§ 52 Abs. 53b)

Die Anwendungsregelung sieht eine erstmalige Anwendung für Verkäufe nach dem 31.12.2006 vor.

III. Anwendungszeitpunkt / Inkrafttretenszeitpunkt**IV. Finanzielle Auswirkungen**